

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## I Anwendung

1. Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung festgelegt. Aufträge werden erst durch Auftragsbestätigungen für den Verkäufer verbindlich. Der Käufer ist 4 Wochen an sein Vertragsangebot gebunden. Geht der Auftragserteilung ein verbindliches Angebot voraus, so hält sich der Verkäufer 4 Wochen daran gebunden.
2. Für jede vom Verkäufer auszuführende Lieferung oder Leistung sind ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers rechtswirksam. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer nur, wenn sie von diesem ausdrücklich anerkannt werden.

## II Zahlungsbedingungen

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten für Zahlungen und ihre Fälligkeit die folgenden Bedingungen:
  - a) Für Teilelieferungen oder sonstige Leistungen:  
14 Tage mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto
  - b) für Werkzeuge:  
50 % bei Auftragserteilung  
50 % bei Vorlage der AusfallmusterWenn für keine der noch offenstehenden Rechnungen die vereinbarten Zahlungsfristen überschritten sind.
2. Die Zahlung kann nur auf die vorher vereinbarte Art und Weise erfolgen.
3. Sämtliche Zahlungen erfolgen in EUR (Euro) an den Verkäufer. Zahlungen an Vertreter werden nicht anerkannt.
4. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und -fristen entbinden den Verkäufer von der Einhaltung der Lieferverpflichtung. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
5. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Spesen, Verpackung und Zoll. Transportversicherung und Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretender Erhöhung der Kosten, insbesondere der Personal- und Materialkosten die Preise entsprechend anzupassen.
6. Der Käufer ist nicht berechtigt, vereinbarte Leistungen oder fällige Zahlungen zu verweigern. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf gleichen Vertragsverhältnissen beruhen, können generell nicht geltend gemacht werden. Gegenüber Forderungen des Verkäufers kann der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen titulierten Gegenforderungen aufrufen.
7. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird eine solche nachträglich bekannt, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungsbedingungen in einer den Umständen entsprechenden Form zu ändern.

### III Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Käufer erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer, d. h. dessen sämtliche bestehenden, laufenden und auch nach der Lieferung der Waren entstandenen Forderungen getilgt hat. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung der Urkunde.
2. Über das Vorbehaltsgut darf der Käufer nur im Rahmen der üblichen Veräußerungsgeschäfte verfügen.
3. Verbindet der Käufer die gelieferte Vorbehaltsware mit einer anderen Sache in dergestalt, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, so wird der Verkäufer im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware Miteigentümer. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Käufer entstanden Forderungen an den Verkäufer zur Sicherung des Kaufpreises der Vorbehaltsware sowie sämtlicher unter III 1 genannten Verbindlichkeiten abgetreten. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einer anderen Sache gilt die Abtretung mit der Maßgabe, dass ein dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entsprechender Teil der Forderung des Käufers dem Verkäufer zusteht. Der Käufer ist berechtigt, den Teil des Rechnungswertes der als Wert der Vorbehaltsware bezeichnet ist, für den Verkäufer in dessen Auftrag treuhänderisch einzuziehen.
4. Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung alter offener Forderungen bzw. die Herausgabe des Vorbehaltsgutes zu fordern. Für noch offenstehende Lieferungen kann der Verkäufer Vorauszahlung oder eine angemessene Zahlungsfrist verlangen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist durch den Käufer kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder unter Ablehnung der Lieferung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

### IV Lieferung und Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, nach Abstimmung aller für die Durchführung des Auftrages notwendigen Fragen, sowie der vereinbarten Anzahlung. Im Falle nachträglicher Änderungswünsche durch den Besteller ändern sich die Lieferfristen um einen angemessenen Zeitraum.
2. Für die Bestimmung der Lieferfristen sind allein die Angaben in unserer Auftragsbestätigung verbindlich. Sofern der Besteller nichts anderes vorschreibt, werden Versandart und –weg vom Verkäufer nach bestem Wissen bestimmt.
3. Wird eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten und befindet sich der Verkäufer im Verzug, so kann der Besteller dem Verkäufer zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist, die mindestens 6 Wochen betragen muss, setzen, mit der Erklärung, dass er bei erneuter Nichterfüllung der gesetzlichen Lieferfrist vom Vertrag zurücktritt. Etwaige Schadenersatzforderungen werden vom Verkäufer soweit nachweisbar bis zu 10 % des nichterfüllten fälligen Vertragswertes, max. aber 2000 € anerkannt. Weitere Ansprüche, insbesondere diejenigen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, sind ausgeschlossen.
4. Teillieferungen sind ebenso zulässig wie Mengenabweichungen bis +/- 10 %.
5. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer zwei Monate nach dem Tag der Bereitstellung der Ware aufzufordern, innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Ware abzunehmen. Ist die Ware schon fertiggestellt und Abnahme verlangt, so lagert diese vom Zeitpunkt der Anforderung an auf Rechnung und Gefahr des Käufers beim Verkäufer. Wird die Ware bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht abgenommen, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Auftragswert, mindestens aber 1500 €.
6. Im Falle höherer Gewalt ist der Verkäufer für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung befreit. Dauert sie länger als 6 Monate, so können beide Teile vom Vertrag zurücktreten. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Materialmangel, Mängel an Betriebsstoff, Transport- oder Energieversorgungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer.

## V Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Käufer über. Ist die Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Käufers begründet, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Für eine nach Gefahrenübergang eingetretene Beschädigung der Ware haftet der Verkäufer nicht. Auf Verlangen des Käufers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

## VI Haftung für Mängel der Lieferung

1. Maßgebend für die Qualität und Ausführung sind Waren mittlerer Art und Güte bzw. von uns übersandte und vom Käufer freigegebene Muster.
2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen. Mängelrügen sind unverzüglich nach Feststellung der Mängel, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich geltend zu machen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Handelt es sich um versteckte Mängel, müssen diese sofort nach Feststellung, spätestens nach 6 Monaten, schriftlich geltend gemacht werden.
3. Als Mangel gilt auch das Fehlen solcher Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich zugesichert sind.
4. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet der Verkäufer nach seinem Ermessen kostenlosen Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Käufer berechtigt, Minderung zu verlangen. Kommt keine Einigung über die Höhe der Minderung zustande, steht dem Käufer die Möglichkeit zu, Wandlung zu verlangen, nachweisbare Schadenersatzforderungen werden bis zu 10 % des Rechnungswertes, max. 2000 € anerkannt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Wurden vom Verkäufer Aufwendungen aufgrund einer unbegründeten Mängelrüge erbracht, hat diese der Käufer zu ersetzen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer eine ausreichende Anzahl von Teilen aus der beanstandeten Lieferung zur Verfügung zu stellen, so dass er die Mängel prüfen kann. Für Schäden die nicht unmittelbar an der gelieferten Ware entstanden sind, wird jede Haftung ausgeschlossen.
5. Unberührt bleibt die Haftung gegenüber Endabnehmern und Dritten im Sinne des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden und Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen.

## VII Werkzeuge

1. Die vereinbarten Werkzeugkosten stellen Kostenanteile dar. Sie umfassen nicht die geistige, konstruktive Leistung, das Einfahren, die laufende Instandhaltung, Pflege, Versicherung, Lagerung usw. Die Werkzeuge bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des

Verkäufers. Der Käufer kann die Herausgabe der Werkzeuge unter den unter II genannten Bedingungen verlangen, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Wird vom Besteller innerhalb von 6 Monaten kein Auftrag für Teile entsprechend dem Angebot erteilt, so ist der Verkäufer berechtigt, auch die Differenz zwischen den vereinbarten Werkzeugkosten und den tatsächlichen Werkzeugkosten nach zu berechnen. Das gleiche gilt bei der Herausgabe der Werkzeuge.
3. Die Aufbewahrungspflicht endet, wenn zwischen der letzten Lieferung und Bestellung 2 Jahre liegen.
4. Die Werkzeuge, aus dem eigenen Werkzeugbau, werden so ausgelegt und gebaut, dass sie die angefragte Kapazität und Gesamtmenge erbringen können, maximal 1.000.000 Zyklen. Bei Mengenüberschreitung übernimmt der Käufer die Kosten der Reparaturen, Generalüberholung bzw. Neubau des Werkzeuges.
5. Wird vom Käufer ein Werkzeug bestellt, das nicht in Eigenfertigung des Verkäufers hergestellt wird, sondern auf Wunsch des Käufers von einem anderen Formenbau (z.B. in China) hergestellt wird, verringert sich die garantierte Laufzeit auf 300.000 Zyklen oder maximal 10 Jahre.
6. Bei Werkzeugen garantiert der Verkäufer nur für die feststehenden, formgebenden Teile der Werkzeuge. Auf bewegliche oder Anbauteile und Zukaufteile, wie z.B. Heißkanäle, Heizungen, Dichtungen, Endschalter, Schieber usw., wird keine Garantie gewährt. Ein Austausch dieser Teile erfolgt immer zu Lasten des Kunden.
7. Für Beistellwerkzeuge des Kunden aus externen Werkzeugbauten wird keinerlei Haftung übernommen. Wartungen an Fremdwerkzeugen werden nur gegen Berechnung durchgeführt und sind nicht in den Fertigungskosten für Spritzteile enthalten.
8. Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferer wird den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt die Arbeiten einzustellen.

## VIII Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus den sonstigen Geschäftsbeziehungen ist Buchen (Amtsgericht) bzw. Mosbach (Landgericht). Ist eine Klageerhebung durch den Verkäufer erforderlich, so ist dieser ohne Rücksicht auf den Streitwert im Einzelfalle berechtigt, nach eigener Wahl das Amts- bzw. Landgericht als erstinstanzliches Gericht anzurufen.
2. Diese Gerichtvereinbarung gilt – selbst wenn der Besteller nicht Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist – auch dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
3. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Buchen.

## IX Geltung

1. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Käufer diese Bedingungen als allein maßgebend an.
2. Bei späteren Bestellungen genügt der Hinweis des Verkäufers auf diese Bedingungen, um sie für die spätere Bestellung allein maßgebend geltend zu machen.

3. Für alle Verträge, die aufgrund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abgeschlossen werden, gilt das Recht der BRD. Die einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sind ausgeschlossen. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die von den Internationalen Handelskammern festgelegten Bedingungen Incoterms.